

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

die Sorge für das regelmäßige und rechtzeitige Erscheinen der Kur- und Fremdenlisten.

§ 13.

Zur Bestreitung der Auslagen der Kurkommission dient der Kurfonds, welcher aus den Kur- und Musiktaxen und sonstigen zu Kurzwecken gewidmeten freiwilligen Beiträgen gebildet wird.

Die Kurkommission hat für die ordentliche Einhebung der Kur- und Musiktaxen Sorge zu tragen.

Aus dem Kurfonds sind sämtliche aus der Gestion der Kurkommission erwachsenden Auslagen gemäß § 11 zu bestreiten.

§ 25 handelt von der Kurtaxe und lautet:

Jeder Fremde, welcher innerhalb der Kurzeit im Kurbezirke (politische Gemeinde Bad Hall) länger als fünf Tage verweilt, wird ohne Rücksicht auf seine Staats- und Gemeindeangehörigkeit oder auf Bäder- oder Kurmittelgebrauch oder Nichtgebrauch als Kurgast angesehen und ist mit den im § 29 festgesetzten Ausnahmen zur Entrichtung der Kur- und Musiktaxe verpflichtet.

§ 26.

Die Kurtaxe zerfällt in zwei Klassen und beträgt:

a) in der I. Klasse	20 K
für Begleitung per Person	6 „
für Dienerschaft per Person	1 „
b) in der II. Klasse	8 „
für Begleitung per Person	3 „
für Dienerschaft per Person	1 „

In die I. Klasse gehören die bemittelten Personen der höheren Stände und Wohlhabenden überhaupt, insofern dieselben durch Stellung, Wohnungsort, Begleitung (Gesellschafter, Hofmeister, Gouvernanten, Dienerschaft usw.) als solche erscheinen.

In die II. Klasse gehören alle übrigen Kurgäste.

Unter Begleitung sind nur Frauen und Kinder, Familienmitglieder in nicht selbständiger Stellung, Hofmeister, Erzieherinnen und Bedienstete höherer Kategorie, nicht auch andere Personen in selbständiger Stellung zu verstehen.